



Bestimmungen für den Schulsport

auf der Grundlage des Erlasses „Bestimmungen für den Schulsport“ möchten wir noch einmal dringend auf die folgenden sicherheitsrelevanten Punkte hinweisen:

1. Die Schüler/innen haben im Sport- und Schwimmunterricht geeignete Sportkleidung und -schuhe zu tragen. Ganzkörper-Schwimmbekleidung darf die Sicherheit nicht beeinträchtigen.
2. Uhren und Schmuckgegenstände sind grundsätzlich abzulegen und lange Haare zusammenzubinden.
3. Eine Teilnahme am Sportunterricht mit nicht abnehmbarem Schmuck (z.B. Piercing) oder künstlichen Fingernägeln ist nur dann zulässig, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen wie z.B. Abkleben eine Gefährdung der eigenen Person oder anderer ausgeschlossen ist. Das Material zum Abkleben und Polstern ist von den Schüler/innen selbst mitzubringen.
4. Gegenstände im Mund wie Kaugummi u.ä. sind wegen Erstickungsgefahr untersagt.
5. Hilfsmittel wie z.B. Brillen (sofern nicht zwingend erforderlich) oder lose Zahnsparren sind abzulegen, um Gefährdungen zu vermeiden. Sollten Schüler/innen eine Sehhilfe benötigen, wird auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen hingewiesen.
6. Wird die Umsetzung einer sicherheitsfördernden Maßnahme wie z.B. das Abnehmen oder Abkleben von Schmuckgegenständen verweigert, kann dies zum Ausschluss vom Sportunterricht führen und dieses Verhalten als Leistungsverweigerung gewertet werden (Note = ungenügend).
7. Eine Befreiung vom Sportunterricht aus religiösen Gründen ist nicht möglich.

Wir Sportlehrer/innen waren und sind mit Verständnis um einvernehmliche Lösungen bemüht. Dennoch kann uns niemand von unserer Aufsichtspflicht und der Forderung nach Einhaltung der Sorgfalts- und Aufsichtsregeln entbinden, auch keine schriftliche Bescheinigung zur Übernahme von Verantwortung durch Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler. Deshalb müssen wir auf diese vorbeugenden Maßnahmen bestehen und appellieren an die Einsicht aller Schülerinnen und Schüler.